



**Gemeinsame Bekanntmachung
der Städte Goch, Kleve sowie der
Gemeinde Bedburg-Hau
über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte**

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.09.1997 (GV NRW S. 332, ber. S. 386), geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, 793), darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, erteilen. Die Geburtstage dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.

Im Sinne des § 21 Abs. 1 a des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 678), können Melderegisterauskünfte auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Nach § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes dürfen Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Gemäß § 35 Abs. 3 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Meldebehörde darf diese Auskunft nur nach Einwilligung der Betroffenen erteilen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 35 Abs. 4 des Meldegesetzes an Adressbuchverlage Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen. Die Auskünfte dürfen nur erteilt werden, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

Nach § 58 Wehrpflichtgesetz erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell Freiwillige eine Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung. Gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz kann dieser Datenübermittlung widersprochen werden.

Das Widerspruchsrecht bzgl. der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung kann schriftlich oder zur Niederschrift bei den jeweiligen Städten und der Gemeinde zu den genannten Öffnungszeiten eingelegt bzw. abgegeben werden:

Stadt Goch, Bürgerservice, Markt 2, Goch

Öffnungszeiten:

Mo. – Mi. 8.00 Uhr – 16.30 Uhr

Do. 8.00 Uhr – 18.00 Uhr

Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

1.+3. Sa. im Monat 10.30 Uhr – 12.30 Uhr

Stadt Kleve, Bürgerbüro, Minoritenstraße 1, Kleve

Öffnungszeiten:

Mo. – Do. 7.30 Uhr – 17.00 Uhr

Fr. 7.30 Uhr – 13.00 Uhr

Sa. 10.00 Uhr – 13.00 Uhr

Gemeinde Bedburg-Hau, Rathausplatz 1, Bedburg-Hau

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 8.00 Uhr – 12.30 Uhr

Mo. + Di. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Do. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Goch, Kleve, Bedburg-Hau, im November 2013

Stadt Goch
Der Bürgermeister
Karl-Heinz Otto

Stadt Kleve
Der Bürgermeister
Theodor Brauer

Gemeinde Bedburg-Hau
Der Bürgermeister
Peter Driessen